

DER MINIJOB DA IST MEHR FÜR SIE DRIN!



DER MINIJOB DA IST MEHR FÜR SIE DRIN!

Mit allen Änderungen seit 1. Januar 2013

VORWORT

WARUM?

Seit dem 01. Januar 2013 gelten für geringfügige Beschäftigungen, sogenannte Minijobs, neue gesetzliche Regelungen. Dies haben wir zum Anlass genommen, für Sie eine neue Broschüre in neuem Design herauszugeben.

WAS?

Diese neue Minijobbroschüre 2013 für das Bergische Städtedreieck liegt nun vor Ihnen. Wir haben Ihnen auf 42 Seiten, die wichtigsten Informationen zum Thema „Minijob“ zusammen gestellt. Die Broschüre wurde in sieben Kapitel unterteilt, um Ihnen die Suche nach den für Sie relevanten Themen zu erleichtern.

WER?

Wir, das Kompetenzzentrum Frau und Beruf Bergisches Städtedreieck, arbeiten seit 2012 für die drei Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal. Die Kompetenzzentren wurden von der Landesregierung ins Leben gerufen, um die Arbeitsmarktsituation in NRW generell und für Frauen speziell zu verbessern. Das Projekt wird vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA) und durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanziert. Unsere Arbeitsschwerpunkte liegen dabei in folgenden Bereichen:

- » Steigerung der Chancengleichheit von Frauen in Unternehmen
- » Abbau von Frauenarmut und prekärer Beschäftigung
- » Erleichterung des Wiedereinstiegs für Frauen nach einer längeren familienbedingten Erwerbsunterbrechung

Das Kompetenzzentrum ist an die Gleichstellungsstelle der Stadt Wuppertal angegliedert. Die enge Zusammenarbeit mit den Gleichstellungsbeauftragten der Städte Remscheid und Solingen ist selbstverständlich.

WIE NUTZEN?

Wir haben die einzelnen Absätze mit Fragen überschrieben, um Ihnen das Finden von passenden Informationen zu erleichtern. Sie können dies sowohl für Ihre eigene Informationssuche benutzen als auch zur Vorlage bei Ihrem Arbeitgeber. Beiliegend finden Sie auch einen Musterarbeitsvertrag zum Herauslösen.

Wir wünschen Ihnen neue Erkenntnisse, viel Freude beim Lesen und wir hoffen, wir können Ihnen neue Perspektiven für Ihre Arbeitszeitgestaltung geben.

Ihr Kompetenzzentrum Frau und Beruf Bergisches Städtedreieck
Ihre Gleichstellungsstellen für Frau und Mann in Remscheid, Solingen und Wuppertal

INHALT

KAPITEL 01	Das ist neu seit 2013	9
	Auch für Sie gilt das Arbeitsrecht!	10
	Wann ist mein Job ein Minijob?	11
	Schließen Sie daher einen schriftlichen Arbeitsvertrag!	12
	Habe ich Anspruch auf Tariflohn?	13
	Nutzt mir ein „allgemein-verbindlicher Tarifvertrag“?	14
	Bekomme ich andere tarifliche Leistungen?	15
KAPITEL 02	Steht mir Erholungsurlaub zu?	17
	Wird mir auch der Feiertag bezahlt?	18
	Was ist „Arbeit auf Abruf“?	18
KAPITEL 03	Arbeitsunfähig, krank – habe ich Anspruch auf Lohnfortzahlung?	7
	Habe ich Versicherungsschutz bei einem Arbeitsunfall?	21
	Was ist, wenn mein Kind krank wird?	22
	Ich bin schwanger – was nun?	23
KAPITEL 04	Was ist, wenn mir gekündigt wird?	25
	...und wenn ich selber kündigen will?	26
	Was passiert, wenn der Betrieb zahlungsunfähig ist?	26
	Keine Steuern und Beiträge bis 450 Euro?	27
KAPITEL 05	Bin ich rentenversichert?	29
	Bekomme ich auch Riester-Förderung?	30
	Wie bin ich krankenversichert?	32
	Als Arbeitnehmerin im Privathaushalt	32
	...und was muss meine Arbeitgeberin/mein Arbeitgeber im Privathaushalt beachten?	32
	Was sind „Midijob“ und „Gleitzone“?	33
KAPITEL 06	Was passiert, wenn ich die Entgeltgrenze einmal überschreite?	35
	Die Einkommensgrenze überschreiten und gleichzeitig etwas für die Rente tun – wie geht das?	36
	Setzen Sie sich durch!	36
	An wen kann ich mich wenden, wenn ich Rat und Unterstützung benötige?	41
	Anhang	50

KAPITEL 01



DAS IST NEU SEIT 2013

Die Verdienstgrenze für Minijobs wurde zum 1. Januar 2013 auf 450 Euro angehoben. Bis zu dieser Grenze können Steuern und Sozialabgaben pauschal erhoben werden.

Für Beschäftigungsverhältnisse, die ab dem 1. Januar 2013 begonnen wurden, besteht nun volle Rentenversicherungspflicht. Das gilt auch für alle, die nach diesem Datum mehr als 400 Euro monatlich im Minijob verdienen. Alle Regeln und Ausnahmen dazu finden Sie im Kapitel: „Bin ich rentenversichert?“ auf Seite 29.

UND NOCH EIN HINWEIS DER AUTORINNEN:

In vielen Fällen ist ein Minijob nicht empfehlenswert. Sie erreichen keine vollen Sozialversicherungsansprüche – auch wenn sich durch die Rentenversicherungspflicht viel getan hat. Altersarmut ist vorprogrammiert, wenn Sie über einen längeren Zeitraum nur einen Minijob ausüben. 40 Jahre Minijob bei 450 Euro ergeben nach heutigem Stand eine Monatsrente von 178 Euro. Für Studierende, Rentnerinnen und Rentner kann der Minijob aber durchaus sinnvoll sein.

ÜBRIGENS Unternehmen tragen für einen Minijob in der Regel eine höhere Abgabenlast, als wenn sie einen „normalen“ Arbeitsplatz anbieten.

AUCH FÜR SIE GILT DAS ARBEITSRECHT!

Teilzeitbeschäftigte dürfen gegenüber Vollzeitbeschäftigten nicht benachteiligt werden, das ist ganz klar gesetzlich festgelegt: Nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (s. Anhang) darf der Arbeitgeber Teilzeitbeschäftigte nicht wegen der Teilzeitarbeit gegenüber Vollzeitbeschäftigten unterschiedlich behandeln, es sei denn, dass sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Das Vorliegen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses (Minijob) ist kein sachlicher Grund, so dass alle arbeitsrechtlichen Regelungen und Vorschriften auch hier anzuwenden sind. Da in Minijobs überwiegend Frauen arbeiten, sehen die Gerichte in einer Benachteiligung dieser Arbeitnehmerinnen häufig auch eine mittelbare Diskriminierung von Frauen, die vom Gesetz her verboten ist.

Die folgenden Seiten sollen Sie über die wichtigsten Regelungen des Steuerrechts und aus dem Bereich der Sozialversicherung sowie viele Rechte informieren, von denen Sie vielleicht glauben, dass sie Ihnen nicht zustehen:

- » **Arbeitsvertrag**
- » **tarifliche Bezahlung**
- » **Feiertagsvergütung**
- » **Erholungsurlaub**
- » **Urlaubs-, Weihnachtsgeld**
- » **Lohnfortzahlung im Krankheitsfall**
- » **Kündigungsschutz**
- » **gesetzliche Unfallversicherung**
- » **Rentenversicherung**
- » **Riesterförderung**
- » **Insolvenzgeld**
- » **Mutterschaftsgeld**

Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber sind diese Rechte häufig nicht bekannt, vor allem, wenn Sie in einem Kleinbetrieb tätig sind. Dann sollten Sie diese Broschüre an die Betriebsleitung weitergeben.

BITTE BEACHTEN SIE

Diese Broschüre enthält allgemeine wichtige Informationen. Eine auf Ihre persönlichen Fragen zugeschnittene Beratung erhalten Sie z. B. beim Finanzamt, Steuerberatungsbüro, bei der Krankenkasse oder der Arbeitsagentur.

WANN IST MEIN JOB EIN MINIJOB?

Als „geringfügig beschäftigt“ gelten Sie nach dem Sozialgesetzbuch,

- » **wenn Sie nicht mehr als 450,- Euro im Monat verdienen.
Eine Begrenzung der Stundenzahl gibt es nicht.**
- » **wenn die Beschäftigung innerhalb eines Jahres auf längstens
zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist.
Auf diese Form der geringfügigen Beschäftigung wird in dieser
Broschüre nur am Rande eingegangen.**

Mehrere geringfügige Beschäftigungen nach Punkt 1 werden zusammengerechnet. Wenn damit die 450-Euro-Grenze überschritten wird, fallen die Sonderregelungen nach dem 450-Euro-Gesetz fort: Es handelt sich um „normale“ Beschäftigungen mit voller Sozialversicherungspflicht. Bis zu einem Verdienst von 850,- Euro müssen Sie selbst einen eingeschränkten Sozialversicherungsbeitrag, die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber den vollen Beitrag bezahlen.

Eine geringfügige Beschäftigung können Sie neben einem Hauptberuf wahrnehmen, ohne dass Versicherungspflicht besteht. Für jede weitere geringfügige Beschäftigung neben dem Hauptjob besteht allerdings volle Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungspflicht, auch wenn Sie mit mehreren Minijobs die 450-Euro-Grenze nicht überschreiten. Nur von der Arbeitslosenversicherung sind auch die weiteren Beschäftigungen ausgenommen.

Grundsätzlich ist zu empfehlen, einen schriftlichen Arbeitsvertrag abzuschließen. Doch auch mündliche Arbeitsverträge sind schriftlichen gleich zu setzen. Sollte es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und Ihrem Betrieb kommen, welche Leistungen vereinbart waren, müssten Sie es beweisen. Das ist natürlich bei einer nur mündlichen Vereinbarung schwieriger oder sogar ganz unmöglich.

SCHLIESSEN SIE DAHER EINEN SCHRIFTLICHEN ARBEITSVERTRAG!

Durch das Nachweisgesetz haben Sie sogar einen rechtlichen Anspruch auf schriftliche Festlegung folgender Punkte:

- » **Name und Anschrift der Vertragsparteien**
- » **Arbeitsort**
- » **Beginn und ggf. Befristung**
- » **Bezeichnung der zu leistenden Arbeit**
- » **Höhe und Zusammensetzung der Vergütung**
- » **die vereinbarte Arbeitszeit**
- » **die Dauer des Erholungsurlaubs**
- » **die Kündigungsfristen**
- » **die anzuwendenden Tarifverträge**

Hat Ihr Beschäftigungsverhältnis vor dem 1. Januar 2013 begonnen? Dann muss die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber Sie außerdem schriftlich darauf hinweisen, dass Sie den Rentenversicherungsbeitrag aufstocken können (s. u.). Dies ist für Sie wichtig, um „Riester-Förderung“ für Ihre Alterssicherung zu erhalten.

Sollten Sie bisher ohne schriftlichen Arbeitsvertrag tätig sein, können Sie Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihren Arbeitgeber auffordern, diese schriftlichen Angaben zu machen. Dieser Forderung muss innerhalb von zwei Monaten nachgekommen werden.

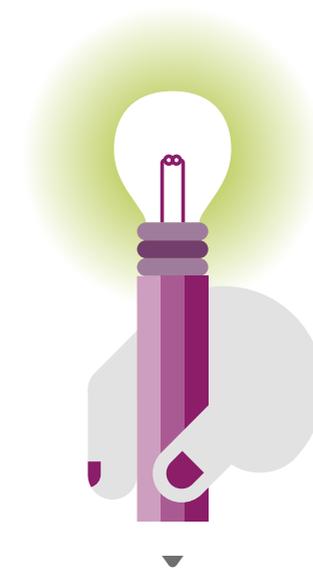
SOLLTEN SIE VOR DIESEM SCHRITT ZURÜCKSCHRECKEN

Alle in dieser Broschüre aufgeführten Rechte gelten auch ohne schriftlichen Arbeitsvertrag.

HABE ICH ANSPRUCH AUF TARIFLOHN?

Geringfügig Beschäftigte haben Anspruch auf anteilig gleichen Lohn wie Vollzeitbeschäftigte. Wenn im Betrieb generell ein Tarifvertrag angewandt wird oder eine Betriebsvereinbarung besteht, gelten die Regelungen auch für Sie. Dies bezieht sich sowohl auf Monats- als auch auf Wochen- und Stundenlöhne. Bei einer Tarifierhöhung haben Sie dann grundsätzlich auch Anspruch darauf. Wichtig kann es hierfür sein, dass Sie bereits vorab im Arbeitsvertrag die Zahl der Arbeitsstunden festgelegt haben.

Stundenkürzungen aus diesem Grunde müssen Sie nicht hinnehmen. Diese können jedoch dann sinnvoll sein, wenn durch die Lohnerhöhung die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird, d.h. wenn Sie mehr als 450,- Euro im Monat verdienen würden und Sie dieses nicht wollen.



NUTZT MIR EIN „ALLGEMEIN- VERBINDLICHER TARIFVERTRAG“?

Besonders günstig ist es für Sie, wenn Sie in einem Betrieb beschäftigt sind, für den ein Tarifvertrag für „allgemeinverbindlich“ erklärt worden ist. Dann gilt für Sie oder Ihren Betrieb der Manteltarifvertrag, auch wenn Sie nicht Mitglied der Gewerkschaft sind oder der Betrieb nicht Mitglied des Arbeitgeberverbandes ist. Ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag wirkt wie ein Gesetz. Alle Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber sind daran gebunden und alle Beschäftigten können sich darauf berufen. Beim Bundesarbeitsministerium können Sie Auskunft erhalten, ob dieses auf den für Ihren Betrieb geltenden Tarifvertrag zutrifft (Adresse s. Anhang). Beispiele für allgemeinverbindliche Tarifverträge: Friseurhandwerk und Gaststätten und Beherbergung in vielen Bundesländern.

Außerdem gibt es Mindestlohn-Tarifverträge, die auch für allgemeinverbindlich erklärt wurden. Das betrifft z. B. die Pflegebranche, Gebäudereinigung, Wäschereidienstleistungen und Arbeitnehmerüberlassung jeweils für ganz Deutschland.

Die Tarifvertragsparteien, also die Gewerkschaft oder der Arbeitgeberverband, müssen Ihnen den Tarifvertrag gegen Kostenerstattung (Kopiergebühr, Porto) aushändigen.

Wenn ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag für Sie Anwendung findet, dürfen Sie nicht nur die für Sie günstigen Regelungen in Anspruch nehmen, Sie sind auch an die Fristen gebunden, innerhalb derer Sie Ihre Ansprüche anmelden müssen. Diese sind in der Regel sehr kurz (z. B. zwei Monate). Wenn Sie Ihre fälligen Ansprüche nicht innerhalb dieser Frist beim Betrieb geltend gemacht haben, sind diese verfallen.

In jedem Fall gilt: Informieren Sie sich über Ihre Rechte beim Betriebsrat oder bei der für Sie zuständigen Gewerkschaft. Wenn Sie kein Gewerkschaftsmitglied sind, können Sie auch von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber Auskunft verlangen.

BEKOMME ICH ANDERE TARIFLICHE LEISTUNGEN?

Nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz stehen Ihnen alle Leistungen zu, die auch Vollzeitbeschäftigte in Ihrem Betrieb erhalten. Das Bundesarbeitsgericht spricht von einer verbotenen Diskriminierung, wenn geringfügig Beschäftigte von Leistungen ausgenommen werden, die andere Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer erhalten (3 AZR 370/88 vom 28. August 1993). Das heißt, Sie haben Anspruch auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld, wenn der Tarifvertrag die Zahlung von Urlaubsgeld bzw. Weihnachtsgeld vorsieht oder die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber freiwillig Urlaubs- oder Weihnachtsgeld an Vollzeitbeschäftigte im Betrieb bezahlt.

In beiden Fällen besteht Anspruch auf anteilige Leistung. Entsprechend haben Sie Anspruch auf Zahlung von vermögenswirksamen Leistungen durch den Betrieb.



KAPITEL 02



STEHT MIR ERHOLUNGS-URLAUB ZU?

Alle Beschäftigte haben einen gesetzlichen Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Während des Urlaubs ist das Entgelt weiterzuzahlen, das zu zahlen wäre, wenn Sie arbeiten würden.

ES GILT: KEINE LOHN- UND GEHALTSABZÜGE BEI URLAUB.

Im Tarifvertrag oder im Arbeitsvertrag ist geregelt, wie lange der Urlaub dauert, das sind heutzutage meist fünf bis sechs Wochen. Falls kein gültiger Tarifvertrag besteht und auch im Arbeitsvertrag nichts geregelt wurde, haben Sie nach dem Bundesurlaubsgesetz einen Mindestanspruch von 24 Werktagen (Samstage werden allerdings mitgezählt). Das entspricht einem Jahresurlaub von vier Wochen. Schwerbehinderten stehen in jedem Fall fünf zusätzliche Tage zu. Regelmäßig beschäftigungsfreie Werktage werden mitgezählt.

BEISPIEL 1

Ein Urlaubsanspruch von 30 Tagen bei einer 5-Tage-Woche ergibt sechs Wochen Jahresurlaub. Angenommen, Sie arbeiten drei Tage in der Woche, dann haben Sie Anspruch auf $\frac{3}{5}$ des Jahresurlaubs, also 18 Urlaubstage (sechs Wochen Jahresurlaub), bei zwei Arbeitstagen pro Woche haben Sie nur Anspruch auf $\frac{2}{5}$, also zwölf Arbeitstage, die auch sechs Wochen Jahresurlaub ergeben usw. Wenn Sie keinen tariflichen Urlaubsanspruch haben, gilt das Bundesurlaubsgesetz:

BEISPIEL 2

Der Urlaubsanspruch von 24 Werktagen bei einer 6-Tage-Woche (egal ob in Ihrem Betrieb nur an fünf Tagen pro Woche gearbeitet wird) ergibt vier Wochen Jahresurlaub. Bei drei Arbeitstagen in der Woche haben Sie Anspruch auf $\frac{3}{6}$ des Jahresurlaubs, also zwölf Urlaubstage (vier Wochen Jahresurlaub), bei zwei Arbeitstagen pro Woche haben Sie Anspruch auf $\frac{2}{6}$, also acht Arbeitstage, die wiederum vier Wochen Jahresurlaub ergeben.

Wenn Sie unregelmäßig viele Arbeitstage pro Woche arbeiten, muss ein Durchschnitt berechnet werden, der sich an der Urlaubshöhe der Vollzeitbeschäftigten orientiert.

BEISPIEL 3

Sie haben innerhalb eines Monats folgendermaßen gearbeitet:

WOCHE 1	WOCHE 2	WOCHE 3	WOCHE 4
5 Tage	–	2 Tage	1 Tag

Das ergibt durchschnittlich 2 Arbeitstage pro Woche. Sie haben dann einen Urlaubsanspruch von 2/5 des Urlaubsanspruchs einer vollzeitbeschäftigten Kraft. Diese Urlaubstage dürfen Sie so einsetzen, dass Sie z. B. wenn nur das Bundesurlaubsgesetz (s. Beispiel 2) gilt, Sie auf 4 Wochen Jahresurlaub kommen.

Die Urlaubsdauer darf wegen Krankheiten oder anderer Fehlzeiten, wie z. B. Mutterschutz, nicht gekürzt werden (Ausnahme: Elternzeit).

Wenn Sie im Urlaub krank werden, müssen Sie ein ärztliches Attest über die Arbeitsunfähigkeit vorlegen.

Auf den vollen Jahresurlaub haben Sie in der Regel Anspruch, wenn Sie eine 6-monatige „Wartezeit“ erfüllt haben, es sei denn, der Tarifvertrag sieht etwas anderes vor. Waren Sie über einen kürzeren Zeitraum beschäftigt, steht Ihnen anteiliger Urlaub zu. Endet Ihr Arbeitsverhältnis in der zweiten Jahreshälfte, haben Sie Anspruch auf den vollen Jahresurlaub (§ 5 Bundesurlaubsgesetz).

GEHEN SIE AUF KEINEN FALL OHNE DIE ZUSTIMMUNG DER ARBEITGEBERIN/ DES ARBEITGEBERS IN URLAUB, DENN DANN MÜSSEN SIE MIT EINER FRISTLOSEN KÜNDIGUNG RECHNEN.

WIRD MIR AUCH DER FEIERTAG BEZAHLT?

Auch geringfügig Beschäftigte haben Anspruch auf Lohnfortzahlung an Feiertagen. (§ 2 Entgeltfortzahlungsgesetz, s. Anhang) Voraussetzung ist, dass Sie an diesem Tag hätten arbeiten müssen, wenn kein Feiertag gewesen wäre. Den Anspruch auf Bezahlung haben Sie auch, wenn die anfallende Arbeit ersatzweise an einem anderen Tag geleistet wird.

BEISPIEL

» **regelmäßige Arbeitstage: Donnerstag, Freitag, Samstag**

Wenn Donnerstag ein Feiertag ist und Sie stattdessen Mittwoch, Freitag und Samstag arbeiten, dann müssen Sie Lohn für alle vier Tage erhalten.

WAS IST „ARBEIT AUF ABRUF“?

Arbeit auf Abruf (KapovAz = kapazitätsorientierte variable Arbeitszeit) findet im Alltag recht häufig statt, z. B. im Gaststättenbereich, wenn Beschäftigte witterungs-/saisonabhängig eingesetzt werden oder wenn unerwartete Arbeitsspitzen eintreten.

Die meisten Beschäftigten wissen nicht, dass der Gesetzgeber in § 12 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes Mindeststandards geregelt hat, die in einem Arbeitsvertrag geregelt sein müssen. So muss die Vereinbarung eine bestimmte Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit festlegen. Ist dies nicht der Fall, gilt eine Arbeitszeit von zehn Stunden als vereinbart.

Das bedeutet in der Praxis, dass Sie immer dann nachträglich einen Lohnanspruch über ihre tatsächlich geleistete Arbeit hinaus haben, nämlich eine Aufstockung auf 10 Arbeitsstunden, wenn Sie weniger als 10 Stunden gearbeitet und einen den Stunden entsprechenden Lohn erhalten haben.

Darüber hinaus gilt, dass die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die Arbeitsleistung für mindestens drei Stunden in Anspruch nehmen und damit bezahlen muss. Wurden Sie kürzere Zeit eingesetzt, dann haben Sie trotzdem einen Zahlungsanspruch.

Von dieser gesetzlichen Regelung kann allerdings durch Tarifvertrag abgewichen werden. Auf einen solchen Tarifvertrag kann im Arbeitsvertrag auch für nicht tariflich gebundene Parteien verwiesen werden.

Für die Praxis bedeutet das: Wenn – wie so oft – nur ein mündlicher Arbeitsvertrag vorliegt, gelten die gesetzlichen Mindeststandards, d. h. Sie können nachträglich eine erhöhte Zahlung verlangen, solange der Anspruch noch nicht verjährt oder der Anspruch bei Geltung eines Tarifvertrages verfallen ist.



KAPITEL 03



ARBEITSUNFÄHIG, KRANK – HABE ICH ANSPRUCH AUF LOHNFORTZAHLUNG?

Alle Beschäftigten haben das gleiche Recht auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für sechs Wochen, also auch alle geringfügig Beschäftigten (s. Anhang).

Ihren Anspruch müssen Sie geltend machen, indem Sie dem Betrieb unverzüglich Ihre Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer mitteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage, müssen Sie spätestens am darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorlegen. Der Betrieb ist allerdings dazu berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

Da Sie als geringfügig Beschäftigte(r) meist nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind (Familierversicherte z. B. sind nicht selbst Mitglied), erhalten Sie keine ärztliche „gelbe Krankmeldung“, sondern eine einfache Bescheinigung, die für Sie kostenlos sein sollte.

Entgeltfortzahlung können Sie auch für den Fall einer Kur zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation beanspruchen, sofern diese ärztlich verordnet ist und stationär in einer entsprechenden Klinik oder Einrichtung durchgeführt wird. Hierfür müssen Sie dem Betrieb den Zeitpunkt und die Dauer der Kur mitteilen sowie eine ärztliche Bescheinigung und die Bewilligung durch den Sozialleistungsträger vorlegen.

HABE ICH VERSICHERUNGS- SCHUTZ BEI EINEM ARBEITS- UNFALL?

Alle geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht. Unfallversicherungsschutz besteht auch für die im Privathaushalt beschäftigten Personen. Nur enge Verwandte, die im Haushalt unentgeltlich arbeiten, sind grundsätzlich nicht gesetzlich unfallversichert. Genauere Informationen erhalten Sie bei der Unfallkasse NRW, Düsseldorf oder unter www.unfallkasse-nrw.de

Haben Sie also bei der Arbeit oder auf dem Hin- oder Heimweg einen Unfall, benachrichtigen Sie den Betrieb und den zuständigen Unfallversicherungsträger.

Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) trägt alleine die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber.

WICHTIG:

Sie sind auch dann über die Berufsgenossenschaft (= Träger der gesetzlichen Unfallversicherung) abgesichert, wenn keine Beiträge für Sie abgeführt wurden.

WAS IST, WENN MEIN KIND KRANK WIRD?

Da Sie in der Regel nicht selbst Mitglied einer Krankenkasse sein werden, haben Sie in diesem Fall auch keinen Anspruch auf Krankengeld. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber muss Sie jedoch unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts „für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ von der Arbeit freistellen, wenn Sie Ihr Kind unter zwölf Jahren wegen einer Erkrankung betreuen müssen. In einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (5 AZR 392/78) wird dabei von einem Zeitraum von fünf Arbeitstagen pro Jahr ausgegangen. Lassen Sie sich von der Kinderärztin bzw. dem Kinderarzt eine Bescheinigung darüber ausstellen, dass Ihr Kind wegen einer Erkrankung betreut werden muss, und geben Sie diese im Betrieb ab.

ACHTUNG

Einige Tarifverträge schließen Gehaltsfortzahlungen aus, weil davon ausgegangen wird, dass die Eltern von der Krankenkasse Geld erhalten, was für Sie als geringfügig Beschäftigte aber nicht zutrifft. Lassen Sie sich in diesem Fall eingehend rechtlich beraten. Nach Ansicht von Arbeitsrechtlerinnen wäre hier das Bürgerliche Gesetzbuch anzuwenden (§ 616 BGB), nach dem die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber zu Lohnfortzahlungen verpflichtet ist.

ICH BIN SCHWANGER – WAS NUN?

Auch als geringfügig Beschäftigte stehen Sie unter dem Schutz des Mutterschutzgesetzes, in dem zwingende Schutzvorschriften für Mutter und Kind festgelegt sind. Es würde den Rahmen dieser Broschüre sprengen, auf Fragen des Mutterschutzes vertieft einzugehen, nur soviel:

- » **Sie genießen einen besonderen Kündigungsschutz.**
- » **Werdende Mütter dürfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und Tätigkeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen ausgesetzt sind oder die bestimmte körperliche Belastungen verursachen.**
- » **Es gibt Schutzfristen vor und nach der Entbindung.**
- » **Sie haben Anspruch auf Mutterschaftsgeld.**
- » **Sie haben Anspruch auf Elterngeld und Elternzeit.**

Falls für Sie ein Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft ausgesprochen wurde, erhalten Sie „Mutterschutzlohn“ in der Regel in Höhe Ihres Nettoverdienstes. Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber bekommt diesen übrigens von der Minijobzentrale erstattet.

Sind Sie geringfügig beschäftigt und nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung, steht Ihnen dennoch ein Mutterschaftsgeld in Höhe von insgesamt höchstens 210,- Euro zu. Um dieses Mutterschaftsgeld zu erhalten, benötigen Sie eine Bestätigung Ihres Betriebes über Ihre Beschäftigung und eine Geburtsurkunde mit dem standesamtlichen Vermerk „nur gültig für die Mutterschaftshilfe“. Senden Sie diese Unterlagen an das Bundesversicherungsamt in Bonn (s. Anhang) und beantragen Sie die Zahlung des Mutterschaftsgeldes. Der Antrag kann auch unter www.bva.de online gestellt werden.

ACHTUNG

Sind Sie während der Elternzeit geringfügig beschäftigt und sind Sie weiter ein eigenständiges Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse und nicht in der Familienversicherung versichert, dann erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse Ihren durchschnittlichen kalendertäglichen Nettoverdienst als Mutterschaftsgeld während der gesamten Mutterschutzzeit.

Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (10 AZR 552/91) darf Urlaubs- und Weihnachtsgeld wegen Abwesenheit aufgrund des Mutterschutzes nicht gekürzt werden. Einer Angestellten wurden diese Leistungen zugesprochen, obwohl sie in dem entsprechenden Jahr wegen Krankheit, Mutterschutz und Erziehungsurlaub (heute entspricht dies der Elternzeit) lediglich an vier Tagen gearbeitet hatte. Anders lautende tarifvertragliche Regelungen sind aber zulässig.

KAPITEL 04



WAS IST, WENN MIR GEKÜNDIGT WIRD?

Das Kündigungsschutzgesetz gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Betrieb, also auch für Sie. Voraussetzung ist allerdings, dass Sie mindestens sechs Monate bei Ihrer Arbeitgeberin bzw. bei Ihrem Arbeitgeber beschäftigt sind und dass der Betrieb mehr als zehn Beschäftigte hat. Teilzeitkräfte werden bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl nur mit abgestuften Anteilen mitgerechnet. Wenn Sie vor dem 31.12.2003 eingestellt wurden, gilt das Kündigungsschutzgesetz für Sie bereits, wenn der Betrieb mehr als fünf Beschäftigte hat.

Kündigungsfristen gelten auch unabhängig vom Kündigungsschutzgesetz: Für alle Beschäftigten gelten die gleichen gesetzlichen Kündigungsfristen. Es kann grundsätzlich mit einer vierwöchigen Frist zum 15. oder Letzten eines Kalendermonats gekündigt werden, längere Kündigungsfristen gelten nach einer mehr als zweijährigen Betriebszugehörigkeit. Diese erhöhen sich nach zwei Jahren auf einen Monat, nach fünf Jahren auf zwei Monate jeweils zum Monatsende. Sollten Sie noch länger beschäftigt sein, erkundigen Sie sich nach den dann gültigen Kündigungsfristen. Berechnet wird die Betriebszugehörigkeit erst ab dem 25. Lebensjahr.

» **In der Probezeit kann ein Arbeitsvertrag generell mit 14-Tage-Frist gekündigt werden.**

Sollten Sie in einem Kleinbetrieb beschäftigt sein, der weniger als 20 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer hat (Auszubildende werden hierbei nicht gezählt, Teilzeitbeschäftigte in abgestuften Anteilen), dann kann die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber durch Einzelvertrag mit Ihnen eine kürzere Kündigungsfrist vereinbaren. Vier Wochen dürfen dabei aber nicht unterschritten werden. Ebenfalls durch ausdrücklichen Vertrag kann mit vorübergehend (bis zu drei Monaten) beschäftigten Aushilfskräften eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart werden.

» **In Tarifverträgen können andere Fristen festgelegt sein, die dann vorrangig gelten.**
 » **Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Mündliche Kündigungen sind unwirksam.**

Besonderen Kündigungsschutz haben Sie, wenn Sie schwanger oder schwerbehindert sind. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber darf Ihnen dann nur mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, d.h. des Gewerbeaufsichtsamtes oder des staatlichen Arbeitsschutzamtes (bei Schwangerschaft) bzw. des Integrationsamtes (bei Schwerbehinderung) kündigen. Sie sollten bei einer Kündigung unverzüglich fachlichen Rat einholen und ggf. innerhalb von 21 Tagen Klage beim Arbeitsgericht einreichen. Sie brauchen dafür keine anwaltliche Vertretung. Wenn Sie nicht wissen, wie Sie die Klage formulieren müssen, hilft Ihnen die Rechtsantragsstelle beim Arbeitsgericht kostenlos. Sollten Sie sich anwaltlich vertreten lassen, müssen Sie diese Kosten selbst tragen, auch wenn Sie den Prozess gewinnen.

Befristete Arbeitsverhältnisse laufen mit Fristablauf aus. Sie müssen nicht gekündigt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine mehrmalige Befristung auch unwirksam sein. Dies wäre für Sie besonders im Fall einer Schwangerschaft wichtig.

...UND WENN ICH SELBER KÜNDIGEN WILL?

Sie können jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen, aber auch Sie sind zur Einhaltung der Kündigungsfristen verpflichtet, da Sie sich sonst möglicherweise schadenersatzpflichtig machen. Fristlos können Sie nur kündigen, wenn ein „wichtiger“ Grund vorliegt. Vor diesem Schritt sollten Sie unbedingt rechtlichen Rat einholen. Besondere Kündigungsmöglichkeiten bestehen während der Schwangerschaft, der Schutzfrist nach der Geburt und während der Elternzeit.

WAS PASSIERT, WENN DER BETRIEB ZAHLUNGSUNFÄHIG IST?

Wenn eine Firma Pleite macht, ist in den Geldbörsen ihrer Beschäftigten schon längst Ebbe. Denn unregelmäßige oder ausbleibende Gehalts- bzw. Lohnzahlungen gehören fast immer zu den Vorboten einer Firmeninsolvenz. Doch die Betroffenen müssen neben dem Verlust des Arbeitsplatzes nicht auch noch ausstehende Gehaltszahlungen für zurückliegende Zeiten in Kauf nehmen.

Alle, die wegen Zahlungsunfähigkeit des Betriebes ihnen zustehenden Lohn nicht erhalten haben, haben Anspruch auf Insolvenzgeld von der Agentur für Arbeit, also auch die geringfügig Beschäftigten.

Das Insolvenzgeld sichert den Gehalts- oder Lohnanspruch für die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Dies gilt auch dann, wenn der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird oder – falls ein Insolvenzverfahren mangels Masse offensichtlich nicht in Betracht kommt – wenn die Betriebstätigkeit vollständig beendet wird. Gezahlt wird das Insolvenzgeld in Höhe des geschuldeten Nettoarbeitsentgelts.

Wer bei der Insolvenz seiner Firma nicht zu kurz kommen will, der sollte spätestens innerhalb von zwei Monaten zur Agentur für Arbeit gehen, um Insolvenzgeld zu beantragen. Während des Insolvenzverfahrens beträgt die Kündigungsfrist für Ihr Arbeitsverhältnis maximal drei Monate.

NÄHERE AUSKÜNFT ERHALTEN SIE BEI DER AGENTUR FÜR ARBEIT.

Sie können sich auch im Internet auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit umfangreich informieren: www.arbeitsagentur.de. Dort finden Sie unter anderem das Merkblatt und die Antragsvordrucke.

KEINE STEUERN UND BEITRÄGE BIS 450 EURO?

Die Beschäftigten müssen in der Regel weder Steuern noch Sozialabgaben auf eine Beschäftigung bis zu 450,- Euro zahlen. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber zahlt in den meisten Fällen eine Pauschale von 30,99 % des Arbeitslohns.

Davon gehen 15 % an die Renten- und in der Regel 13 % an die Krankenversicherung. Dazu kommen 0,99 % als Umlage zum Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen für Krankheit und Mutterschaft bzw. den Anspruch der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers auf Insolvenzgeld. Näheres dazu in den folgenden Kapiteln.

DIE PAUSCHALEN ABGABEN ZUR SOZIALVERSICHERUNG MUSS ALLEIN DIE ARBEITGEBERIN BZW. DER ARBEITGEBER BEZAHLEN.

Wenn diese Pauschalen abgeführt werden, fallen noch 2% Steuern, incl. Solidaritätsbeitrag und Kirchensteuer an. Steuern können aber immer auch nach der Lohnsteuerkarte sowie einem anderen pauschalen Verfahren erhoben werden, wenn z.B. aufgrund der Zusammenlegung mehrerer geringfügiger Beschäftigungen kein pauschaler Beitrag zur Rentenversicherung gezahlt wird. Sollte dies auf Sie zutreffen, lassen Sie sich vom Finanzamt beraten, welches die für Sie günstigste Lösung wäre.

Die Steuern, also auch die pauschale Lohnsteuer kann die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber Ihnen vom Lohn abziehen.

Bei einer kurzfristigen Beschäftigung, die nicht länger als zwei Monate bzw. 50 Arbeitstage im Jahr dauern darf, fallen keine pauschalen Sozialabgaben an. Die Einkünfte müssen aber über die Lohnsteuerkarte oder pauschal mit 25 % + Solidaritätszuschlag + Kirchensteuer versteuert werden.

KAPITEL 05



BIN ICH RENTENVERSICHERT?

Wenn Sie Ihr Beschäftigungsverhältnis ab dem 1. Januar 2013 aufgenommen haben, sind Sie voll in der Rentenversicherung versichert. 15% Ihres Verdienstes zahlt der Arbeitgeber, Sie selbst müssen 3,9% bezahlen. Ihnen werden zwölf Pflichtbeitragsmonate pro Jahr auf die Wartezeit angerechnet, Sie sind bei Erwerbs- und Berufsunfähigkeit abgesichert, können eine Rehabilitationskur beantragen und können eine Riester-Förderung für die private Vorsorge erhalten.

Wenn Ihr monatlicher Verdienst unter 175,- Euro liegt, müssen Sie zusätzlich die Differenz zwischen dem Arbeitgeberanteil und dem Mindestbeitrag (33,08 Euro) entrichten.

Sie können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen. Damit verzichten Sie aber auf viele Vorteile der Rentenversicherung. Sie müssen dann die 3,9% Abzug vom Lohn nicht bezahlen.

Waren Sie schon vor dem 1.1.2013 beschäftigt, gilt das alte Recht:

15 % Ihres Verdienstes werden an die gesetzliche Rentenversicherung abgeführt. Damit erwerben Sie, sofern Sie nicht schon eine gesetzliche Altersrente beziehen, einen geringen Rentenanspruch von 3,14 Euro pro Monat, bei einer 12-monatigen Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt von 400,- Euro monatlich. Auf die „Wartezeit“ (60 Monate Beitragszahlungen, die man benötigt, um die Regelaltersrente zu bekommen) werden pro Beschäftigungsjahr 3,57 Monate angerechnet.

Auch Sie können aber den Rentenversicherungsbeitrag durch einen eigenen Beitrag aufstocken. Im Amtsdeutsch heißt dies „auf die Sozialversicherungsfreiheit verzichten“. Ein Widerruf der Beitragsaufstockung ist nicht möglich. Mit zurzeit 3,9% Ihres Verdienstes zusätzlich (bei 400,- Euro Verdienst = 15,60 Euro) erwerben Sie sich nicht nur einen monatlichen Rentenanspruch von 3,96 Euro bei zwölf Monaten Beschäftigung bei 400,- Euro monatlich. Ihnen werden zwölf Pflichtbeitragsmonate pro Jahr auf die Wartezeit angerechnet, Sie sind bei Erwerbs- und Berufsunfähigkeit abgesichert, können eine Rehabilitationskur beantragen und können eine Riester-Förderung für die private Vorsorge erhalten. Wenn Ihr monatlicher Verdienst unter 175,- Euro liegt, müssen Sie zusätzlich die Differenz zwischen dem Arbeitgeberanteil und dem Mindestbeitrag in Höhe von 33,08 Euro entrichten.

Wenn Sie ein oder mehrere Kinder unter zehn Jahren haben, zahlt sich die Aufstockung des Rentenversicherungsbeitrags besonders aus: Ihre selbst erworbene Rentenanswartschaft wird noch einmal um 50 % aufgestockt. (Maximum: 100 % des Durchschnittseinkommens. Diesen Wert können Sie allerdings mit einer geringfügigen Beschäftigung nicht erreichen.)

Ob sich die Aufstockung des Rentenversicherungsbeitrages für Sie lohnt, kann im Einzelfall sehr unterschiedlich sein. Wenn Sie beispielsweise schon Altersvollrente beziehen, erhöht sich diese nicht. Lassen Sie sich vom Versicherungsamt, von den Versichertenältesten oder anderen Stellen beraten (Adressen im Anhang).

Beachten Sie die Zusatzregelung: Wenn sich Ihr Lohn nach dem 1. Januar 2013 auf über 400 Euro erhöht, werden Sie automatisch rentenversicherungspflichtig (Ausnahme: Bezieherinnen und Bezieher einer Altersvollrente).

BEKOMME ICH AUCH RIESTER-FÖRDERUNG?

Wer „riestert“ hat Anspruch auf staatliche Förderung. Der Sparer/die Sparerin erhält auf jeden Fall die Grundförderung sowie eine Kinderzulage für jedes Kind, für das man Kindergeld erhält, in Höhe von 185 Euro/Jahr. Ist das Kind nach dem 1.1.2008 geboren, beträgt die Zulage sogar 300 Euro.

Diese staatliche Förderung für Ihre private Rentenvorsorge können Sie erhalten, wenn Sie

- » **ab dem 1. Januar 2013 neu in einem Minijob beschäftigt sind**
- » **freiwillig Ihren Rentenbeitrag aufstocken (s.o.),**
- » **Angehörige pflegen und dadurch rentenversichert sind,**
- » **einen Ehegatten bzw. eine Ehegattin haben, der bzw. die zum „förderfähigen Personenkreis“ gehört.**
- » **bei der Arbeitsagentur arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet sind**
- » **arbeitslos gemeldet sind und Leistungen nach SGB II (ALG II) nur deshalb nicht erhalten, weil Ihr Partner ein zu hohes Einkommen oder Vermögen hat. Achten Sie in diesem Fall darauf, dass Sie sich alle drei Monate bei der Arbeitsagentur melden und die Meldenachweise aufbewahren.**

Da Sie wegen Ihres geringen Verdienstes nur mit einer geringen staatlichen Rentenzahlung rechnen können, ist es für Sie umso wichtiger, zusätzlich privat vorzusorgen. Mit einem vergleichsweise geringen Eigenbeitrag können Sie die volle Förderung in Anspruch nehmen. Das lohnt sich besonders, wenn Sie Anspruch auf Kinderzulagen haben.

Als geringfügig Beschäftigte müssen Sie nur einen Mindestbeitrag in Höhe von 60,- Euro pro Jahr aufbringen.

BEISPIEL 1

Frau A hat keine Kinder, sie ist geringfügig beschäftigt. Als Förderung erhält sie für sich 154,- Euro. Sie muss einen Mindestbeitrag von 60,- Euro (pro Monat 5,- Euro) bezahlen. Sie legt also 214,- Euro an, von denen sie weniger als die Hälfte selbst bezahlen muss.

BEISPIEL 2

Frau B ist geringfügig beschäftigt und hat drei Kinder, die alle vor 2008 geboren wurden. Ihr Mindestbeitrag liegt bei 60,- Euro. Zusätzlich erhält sie 154,- Euro für sich und insgesamt 555,- Euro für die Kinder. Sie spart also im Jahr insgesamt 769,- Euro für ihre Altersvorsorge. Weniger als ein Zehntel zahlt sie aus der eigenen Geldbörse.

BEISPIEL 3

Frau C ist geringfügig beschäftigt und hat zwei Kinder. Eines ist vor, eines ist nach 2008 geboren. Ihr Mindestbeitrag liegt bei 60,- Euro im Jahr. Zusätzlich erhält sie 154,- Euro für sich und insgesamt 485,- Euro für die Kinder. Sie spart also im Jahr insgesamt 699,- Euro für ihre Altersvorsorge. Weniger als ein Elftel muss sie selbst aufbringen.

Auf diese Förderung sollten Sie nicht verzichten! Falls Sie später einmal den Eigenbeitrag nicht aufbringen können, können Sie aussetzen, ohne den Vertrag zu kündigen.

Welches für Sie das günstigste Angebot ist, können Sie zum Beispiel in der Zeitschrift „Finanztest“ der Stiftung Warentest (in den meisten Bibliotheksesalen kostenlos einsehbar) nachlesen oder gegen eine geringe Gebühr bei der Verbraucherzentrale erfragen.

BITTE BEACHTEN SIE

Wenn Ihr Einkommen deutlich höher ist als 450,- Euro, müssen Sie je nach Kinderzahl auch einen höheren Eigenbeitrag leisten, zurzeit 4 % vom Jahresbruttoeinkommen. Leider können wir in dieser Broschüre nicht auf alle komplizierten Regelungen zur Riester-Rente eingehen. Informationen erhalten Sie z.B. beim Finanzamt oder in den meisten Geldinstituten.

WIE BIN ICH KRANKEN-VERSICHERT?

Wenn Sie bereits in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind (familienversicherte Hausfrauen, -männer, Schülerinnen und Schüler, Studenten und Studentinnen oder Rentner/-innen, freiwillig Versicherte), muss die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber 13 % Ihres Arbeitsentgelts an Ihre Krankenkasse abführen. Eine Gegenleistung erhalten Sie dafür nicht. Für Sie entstehen keine Ansprüche, da Sie ja bereits Krankenversicherungsschutz haben. Ein Anspruch auf Krankengeld entsteht ebenfalls nicht.

Wenn Sie privat krankenversichert sind (z.B. Beamtinnen, Beamte, Selbstständige), muss kein Krankenversicherungsbeitrag entrichtet werden.

TIPP

Wenn Sie Mitglied in einer privaten Krankenversicherung oder freiwilliges Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung sind und gerne Pflichtmitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung werden wollen, sollten Sie sich einen „Midijob“ (s.u.) suchen, es reicht ein 451-Euro-Job. Sie können dann mit einem geringen Beitrag die volle Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten.

ALS ARBEITNEHMERIN IM PRIVATHAUSHALT

Wenn Sie in einem Privathaushalt geringfügig tätig sind, hat dies für Sie den Nachteil, dass Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber nur einen Beitrag von 5 % zur Rentenversicherung leisten muss. Aus diesem Beitrag können Sie keine nennenswerte Rente erzielen. Wenn Ihr Beschäftigungsverhältnis ab dem 1.1.2013 begonnen hat, sind Sie in der Rentenversicherung pflichtversichert. Einen Großteil des Beitrages müssen Sie leider selbst bezahlen: 13,9% Ihres Verdienstes werden dafür abgezogen, mindestens 33,08 Euro.

Sie können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen. Ob sich dies lohnt, erfahren Sie beim Versicherungsamt, von den Versichertenältesten oder anderen Stellen (Adressen im Anhang).

Besteht Ihr Arbeitsverhältnis schon länger, bleibt es bei der alten Regelung (s. S. 30), es sei denn, Ihr Verdienst erhöht sich auf mehr als 450 Euro.

BEACHTEN SIE AUCH IM PRIVATHAUSHALT HABEN SIE DIE GLEICHEN RECHTE AM ARBEITSPLATZ WIE ALLE ANDEREN BESCHÄFTIGTEN!

...UND WAS MUSS MEINE ARBEITGEBERIN/MEIN ARBEITGEBER IM PRIVATHAUSHALT BEACHTEN?

Es ist preiswert und bequem, jemanden im Haushalt legal zu beschäftigen. Statt 30,99 % müssen nur 14,44 % Abgaben an die Minijob-Zentrale (Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) als zentrale Einzugsstelle für die geringfügigen Beschäftigungen abgeführt werden. Bei einem Einkommen von bis zu 450,- Euro geschieht dies über den

sogenannten „Haushaltsscheck“. Die Beiträge werden dann entsprechend den Lohnangaben einfach vom Konto abgebucht. Alle Versicherungen sind damit abgegolten (gesetzliche Unfallversicherung, Lohnfortzahlung)

Der Haushaltsscheck ist erhältlich z. B. bei der Minijob-Zentrale (Adresse im Anhang) oder als Download unter www.minijob-zentrale.de. Hier ist auch ein Musterarbeitsvertrag erhältlich. Für Minijobs in Privathaushalten ermäßigt sich die Einkommensteuer auf Antrag um 20 % (max. 510 Euro im Jahr) der Aufwendungen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers.

WAS SIND „MIDIJOB“ UND „GLEITZONE“?

Während die Minijobs allgemein bekannt sind, kennen nur ganz wenige die „Midijobs“, offiziell nennt man sie „Beschäftigung in der Gleitzone“. Früher war es so, dass auch bei einer nur unbedeutenden Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenzen volle Sozialversicherungs- und Steuerpflicht anfiel. Es musste erheblich mehr verdient werden, um auch nur ein wenig mehr Geld netto zu bekommen. Das stellte sich als großes Hindernis heraus, wenn geringfügig Beschäftigte in einen sozialversicherungspflichtigen (Teilzeit-)Job wechseln wollten. Um diese Hürde abzumildern, hat man die „Gleitzone“ erfunden, in der die Kostenbelastung für die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer nur ganz allmählich auf die volle Beitragslast anwächst. Die Gleitzone beginnt bei 450,01 Euro und endet bei 850,- Euro, ab dann sind die vollen Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen. (Auch hier gibt es eine Übergangsregelung aufgrund der neuen Verdienstgrenze.)

Wenn jemand ein Monatseinkommen hat, das in der Gleitzone liegt, muss die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber die regulären halben Arbeitgeberbeiträge abführen.

Für Sie als Beschäftigte reduzieren sich die Beiträge aber deutlich: Bei einem Einkommen von 460,- Euro bezahlen Sie nur rund. 52,- Euro statt 89,- Euro. Ihre Ersparnis beträgt also rund 37,- Euro. Je mehr Sie verdienen, desto geringer ist die Ersparnis, ab 850,- Euro müssen Sie den vollen Sozialversicherungsbeitrag bezahlen.

In der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung bleiben Ihnen in der Gleitzone alle Leistungen erhalten. Allerdings müssen Sie einen geringfügig niedrigeren Rentenanspruch in Kauf nehmen. Wenn Sie das nicht wollen, müssen Sie dies Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber schriftlich mitteilen. Dann erhalten Sie für den vollen Sozialversicherungsbeitrag auch den Rentenanspruch, der Ihrem Einkommen entspricht.

KAPITEL 06

WAS PASSIERT, WENN ICH DIE ENTGELTGRENZE EINMAL ÜBERSCHREITE?

Sonderzahlungen wie Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld werden bei der Ermittlung des regelmäßigen Monatslohnes berücksichtigt. Erhalten Beschäftigte z.B. einen Lohn in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze und zusätzlich ein 13. Monatsentgelt als Weihnachtsgeld, so kann Sozialversicherungspflicht eintreten. Sonderzahlungen werden aber nur dann angerechnet, wenn sie entweder vertraglich vereinbart oder betriebsüblich regelmäßig gezahlt werden. Dies ist immer dann der Fall, wenn gleichartige Sonderzahlungen in mehreren aufeinander folgenden Jahren gezahlt werden.

Sozialversicherungspflicht tritt nicht ein, wenn eine Sonderzahlung (z. B. Erfolgsbeteiligung oder einmalige Leistungsprämie) nicht vertraglich vereinbart und auch nicht regelmäßig gezahlt wurde.

Zweimal im Jahr darf es „mehr“ sein, z. B. dann, wenn Sie als Urlaubs- oder Krankheitsvertretung unvorhergesehen einspringen müssen, dann ist dieses Überschreiten der Sozialversicherungsgrenzen unschädlich. Das Gleiche gilt, wenn Sie bei einem zweiten Arbeitgeber kurzfristig, d.h. für maximal zwei Monate, ein zweites Arbeitsverhältnis eingehen.

Auch können Sie bei Schwankungen im Arbeitsanfall flexible Arbeitszeitregelungen (z. B. Gleitzeit- oder Jahresarbeitskonten) vereinbaren und so genannte Wertguthabenvereinbarungen (z. B. Langzeit- oder Lebensarbeitszeitkonten) treffen. Hierfür gelten sehr spezielle Regelungen.

Und noch ein Tipp: Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber kann Ihnen steuer- und sozialversicherungsfrei einen Zuschuss zur Unterbringung nicht schulpflichtiger Kinder in einer Kindertageseinrichtung geben (§ 2, Nr. 33 Einkommensteuergesetz). Diesen Zuschuss können Sie auch ohne Probleme über die Grenze von 450,- Euro hinaus erhalten. Es könnte sich also lohnen, mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber zu verhandeln.

Steuer- und somit auch sozialabgabenfrei sind weiter Sachleistungen, soweit sie 44,- Euro/Monat nicht überschreiten. Darunter fällt z.B. ein Jobticket und u. U. auch ein Tankgutschein. Wichtig ist: Es darf kein Bargeld fließen. Wenn dies für Sie in Frage kommt, informieren Sie sich am besten bei einer Steuerberaterin/einem Steuerberater.

DIE EINKOMMENSRENZE ÜBERSCHREITEN UND GLEICH- ZEITIG ETWAS FÜR DIE RENTE TUN – WIE GEHT DAS?

Seit vielen Jahren gibt es eine Form der betrieblichen Altersvorsorge, die üblicherweise nur bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen angewendet wurde – die sog. „Entgeltumwandlung“. Bei dieser Anlageform sparen die Beschäftigten Sozialabgaben und Steuern. Für Minijobberinnen oder Minijobber scheint dieses Modell auf den ersten Blick uninteressant zu sein, weil für sie Sozialabgaben und Steuern pauschal abgeführt werden.

Da bei der Entgeltumwandlung das für Sozialabgaben usw. maßgebliche Einkommen um den Sparanteil direkt gekürzt wird, können Beschäftigte mit Minijob bis zu 220 Euro im Monat für ihre Altersvorsorge einsetzen und müssen/können natürlich entsprechend mehr arbeiten. Es kommen auf diese Weise wirklich nennenswerte Summen zusammen, die im Alter als monatliche Rente ausgezahlt werden können.

DIE VORTEILE EINER ENTGELTUMWANDLUNG

Mehrarbeit über 450 Euro/Monat ist zulässig, wenn dieser Mehrverdienst in einen entsprechenden Sparvertrag fließt

AUFBAU EINER ZUSÄTZLICHEN ALTERSICHERUNG

Das so angesparte Vermögen ist „Hartz-IV-fest“, d.h. wird bei der Berechnung des vorhandenen Vermögens nicht mitgerechnet und ist darüber hinaus pfändungssicher. Das so angesparte Vermögen kann nicht verfallen und gehört ausschließlich Ihnen.

Wie können Sie und Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber von diesem „Geheimtipp“ profitieren? Sie/er lässt sich von seiner Steuerberaterin/seinem Steuerberater oder der Hausbank beraten, welche Form dieser betrieblichen Altersvorsorge er wählen soll. Wenn ihr/ihm dies zu mühsam ist, weil es sich um einen kleinen Betrieb handelt, dann dürfen selbstverständlich auch Sie sich z.B. bei Stiftung Warentest Finanztest informieren und nach der günstigsten Gesellschaft suchen. Der Abschluss der betrieblichen Altersversicherung muss durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber erfolgen, die/der dann auch die Beiträge direkt überweisen muss.

Was ist weiter zu tun? Sie vereinbaren gemeinsam eine Erhöhung der Wochenarbeitszeit und der Gegenwert für diese Mehrarbeit wird ohne Abzüge in Ihre betriebliche Altersversorgung eingebracht.

SETZEN SIE SICH DURCH!

Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber ist oft nicht bekannt, dass Sie ein Recht auf Urlaub, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall etc. haben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Sie in einem Kleinbetrieb arbeiten. Dann sollten Sie diese Broschüre ggf. an die Betriebsleitung weitergeben oder Anregen, dass bei der Rechtsberaterin/dem -berater des Betriebes nachgefragt wird.

Ist in Ihrem Betrieb ein Betriebsrat, Personalrat oder eine Mitarbeitervertretung vorhanden, wenden Sie sich an sie, um dort wegen Ihrer Forderungen Unterstützung zu bekommen.

In der Praxis kommt es leider gar nicht so selten vor, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verdeckt oder ganz unverhohlen offen mit dem Verlust Ihres Arbeitsplatzes drohen, wenn Sie die in dieser Broschüre aufgeführten Minimalrechte aus dem Arbeitsvertrag fordern.

Wenn Sie gute Nerven haben, können Sie auf Ihren Rechten beharren. Eine daraufhin erfolgende Kündigung wäre wegen Verstoßes gegen das Maßregelungsverbot (§ 612a BGB) nichtig. Eine Arbeitgeberin bzw. ein Arbeitgeber darf nämlich Beschäftigte bei einer Maßnahme nicht benachteiligen, weil diese in zulässiger Weise ihr Recht ausüben.

Wenn Sie aber auf genau diesen Arbeitsplatz angewiesen sind, bleibt Ihnen nichts anderes übrig, als von der Durchsetzung dieser Rechte abzusehen, da Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber nur etwas warten muss, um Sie unter einem (anderen) Vorwand zu entlassen.

Ist jedoch irgendwann einmal – egal aus welchen Gründen – das Arbeitsverhältnis beendet, können Sie nachträglich im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfrist bzw. im Rahmen der tariflich geltenden Verfallsfrist rückwirkend alles einfordern, was Ihnen trotz gesetzlicher bzw. tariflicher Vorschriften nicht gewährt worden ist.

Findet für Sie kein Tarifvertrag Anwendung, gilt die gesetzliche Verjährung von zwei Jahren, d.h. Sie können noch bis zum 31.12.2013 Forderungen aus dem Jahr 2011 geltend machen. Ansprüche aus dem Jahr 2012 verjähren erst nach dem 31.12.2014.

Notieren Sie also genau, wann Sie wegen einer Erkrankung nicht arbeitsfähig waren oder für welche gesetzlichen Feiertage Sie keine Lohnfortzahlung erhielten. Urlaub können Sie nur für das laufende Kalenderjahr geltend machen, es sei denn, Sie konnten aus dringenden betrieblichen oder in Ihrer Person liegenden Gründen (z.B. Krankheit) den Urlaub nicht antreten. „Alten“ Urlaub können Sie auch dann geltend machen, wenn Sie vergeblich (und beweisbar!) bezahlten Urlaub gefordert haben.

Können Sie bis zur Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses den bezahlten Urlaub nicht oder nicht vollständig nehmen, haben Sie einen finanziellen Abgeltungsanspruch.

Findet für Sie ein Tarifvertrag Anwendung, können Sie Ihre Ansprüche rückwirkend nur im Rahmen der tarifvertraglichen Verfallsfristen geltend machen, die u. U. nur wenige Monate betragen – informieren Sie sich bei der für Sie zuständigen Gewerkschaft.

Listen Sie alle Ihre Forderungen detailliert auf und machen Sie diese gegenüber Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber schriftlich geltend. Vergessen Sie dabei aber nicht zu prüfen, ob die gesetzliche bzw. tarifliche Kündigungsfrist eingehalten wurde, möglicherweise steht Ihnen noch weiterer Lohn bzw. weiteres Gehalt zu.

Werden Ihre Forderungen nicht erfüllt, können Sie beim Arbeitsgericht Klage einreichen. Sie brauchen dafür keine anwaltliche Unterstützung. Wenn Sie nicht wissen, wie Sie die Klage formulieren sollen, hilft Ihnen die Rechtsantragsstelle des Arbeitsgerichts gebührenfrei.

Sie brauchen keine Bedenken zu haben, Ihre Forderungen gerichtlich durchzusetzen. Wenn Sie die in dieser Broschüre aufgeführten Minimalrechte einklagen, gehen Sie praktisch kein Kostenrisiko ein. Selbst wenn Sie möglicherweise in dem einen oder anderen Punkt verlieren, sind die Gerichtskosten nur gering. Den gegnerischen Anwalt bzw. die Anwältin müssen Sie in der ersten Instanz nie bezahlen, denn dies muss immer der Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin – gleichgültig, wer den Prozess gewinnt oder verliert. Ein Kostenrisiko bezüglich eines Anwaltshonorars gehen Sie also nur ein, wenn Sie selbst einen Anwalt bzw. eine Anwältin beauftragen, es sei denn, Sie haben eine Rechtsschutzversicherung, die auch die Kosten des Arbeitsgerichtsverfahrens trägt.

Sollten Sie Mitglied einer Gewerkschaft sein, wird von dort die Rechtsvertretung übernommen.



KAPITEL 07

AN WEN KANN ICH MICH WENDEN, WENN ICH RAT UND UNTERSTÜTZUNG BENÖTIGE?

GEWERKSCHAFTEN

VER.DI BEZIRK WUPPERTAL-NIEDERBERG

Büro Wuppertal
 Hoefstraße 4
 42103 Wuppertal
 Telefon 0202/2813-0
 Telefax 0202/2813-200
 bz.wuppertal@verdi.de

Öffnungszeiten

montags	08.30 Uhr–16.30 Uhr
dienstags	08.30 Uhr–16.30 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr–16.30 Uhr
donnerstags	11.00 Uhr–16.30 Uhr
freitags	08.30 Uhr–14.00 Uhr

VER.DI BEZIRK RHEIN-WUPPER BÜRO SOLINGEN

Gasstraße 10–18, Gebäude G
 42657 Solingen
 Telefon 0212/20 64 00
 BZ.Rhein-Wupper@verdi.de
 www.rhein-wupper.verdi.de

Öffnungszeiten

montags und dienstags	08.00 Uhr–12.30 Uhr 13.00 Uhr–16.30 Uhr
mittwochs	08.00 Uhr–12.30 Uhr 13.00 Uhr–16.30 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr–12.30 Uhr 13.00 Uhr–15.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr–13.00 Uhr

IG BAUEN-AGRAR-UMWELT (BAU)

Die IG Bauen-Agrar-Umwelt ist für Gebäudereinigerinnen da. Sie organisiert Gegenwehr und schafft Schutz. Mit den Frauen und für die Frauen will die IG-BAU die Arbeitsbedingungen menschlicher machen, auf Einkommens- und Beschäftigungssicherung drängen, auf Einhaltung der Tarifverträge achten und für leistungsgerechte Entlohnung kämpfen, die Arbeitnehmer-Schutzgesetze verbessern, eine eigenständige soziale Absicherung durchsetzen.

In tariflichen und arbeitsrechtlichen Fragen berät Sie die:

IG BAUEN-AGRAR-UMWELT BEZIRKSVERBAND DÜSSELDORF

Friedrich-Ebert-Straße 34–38
40210 Düsseldorf
Telefon 0211/35 59 49-0

Öffnungszeiten

montags, dienstags und
donnerstags 08.00 Uhr–18.00 Uhr
mittwochs 08.00 Uhr–17.00 Uhr
freitags 08.00 Uhr–14.00 Uhr

Rechtssprechstunde nach vorheriger
telefonischer Terminvereinbarung.

GEWERKSCHAFT NAHRUNG – GENUSS - GASTSTÄTTEN

Wiesenstraße 70 A/1
40549 Düsseldorf
Telefon 0211/38 83 98 - 0
lbz-rordrhein-westfalen@ngg.net
www.ngg.net

FRAUENBÜROS UND GLEICHSTELLUNGSSTELLEN DER STÄDTE REMSCHEID, SOLINGEN UND WUPPERTAL

Aufgabe der Frauenbüros/Gleichstellungsstellen ist es, auf kommunaler Ebene Benachteiligungen von Frauen aufzuzeigen, Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln und darauf hinzuwirken, dass in allen Lebensbereichen der Auftrag des Grundgesetzes „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ erfüllt wird.

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

- » **setzen sich für gleiche Rechte und Chancen für Frauen und Männer in der Ausbildung, am Arbeitsplatz und im öffentlichen Leben ein.**
- » **beraten die Verwaltungsleitung in Gleichstellungsfragen.**
- » **wirken mit in Personalangelegenheiten und am Gleichstellungsplan.**
- » **beraten Beschäftigte.**
- » **fördern die Kooperation und Vernetzung für mehr Gleichberechtigung und Geschlechtergerechtigkeit.**
- » **sorgen für Informations-, Beratungs-, und Kulturangebote für Bürgerinnen und Bürger in der Stadt.**

Frauenbüros/Gleichstellungsstellen sind Dienststellen der Stadt, die unmittelbar der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister unterstellt sind. Auch Ihr Anliegen gehört zum Aufgabenbereich der Frauenbüros/Gleichstellungsstellen.

Nicht alle Probleme können wir lösen, aber

- » **Hilfestellung geben**
- » **Kontakt herstellen**
- » **beraten, aufklären, informieren.**

Ihre Angaben werden vertraulich behandelt. Termine nach Vereinbarung.

FACHDIENST GLEICHSTELLUNG VON FRAU UND MANN REMSCHEID

Rathaus
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid
Telefon 02191/16-39 59
Frauenbuero@remscheid.de

GLEICHSTELLUNGSSTELLE FÜR FRAU UND MANN SOLINGEN

„altes“ Rathaus - Zimmer: 228a, 229a und 230
Rathausplatz 1
42651 Solingen
Telefon 0212/290-27 25
gleichstellungsstelle@solingen.de
www.gleichstellung.solingen.de

GLEICHSTELLUNGSSTELLE FÜR FRAU UND MANN WUPPERTAL

Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202/563 5198
gleichstellungsstelle@stadt.wuppertal.de
www.wuppertal.de/gleichstellungstelle

VERSICHERUNGSÄMTER/ RENTENVERSICHERUNG

STADT REMSCHEID FACHDIENST ZUWANDERUNG UND VERSICHERUNGSWESEN

Elberfelder Straße 36
42853 Remscheid
Telefon 02191/16-26 58

Öffnungszeiten
montags bis freitags 08.00–12.00 Uhr
dienstags 14.00–17.30 Uhr
donnerstags 14.00–16.00 Uhr

STADT SOLINGEN STADTDIENST SOZIALES

Hilfen zum Lebensunterhalt/Grundsicherung
Rathausplatz 1,
42651 Solingen
Telefon 0212/290-5223, 5321,
5316 oder 5278

Öffnungszeiten:
montags bis freitags 08.00–12.00 Uhr
donnerstags 14.00–18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG

Wupperstrasse 14
42103 Wuppertal
Telefon 0202/4595-01
service-zentrum.wuppertal@drv-rheinland.de

Öffnungszeiten:
montags bis mittwochs 07.30–15.00 Uhr
donnerstags 07.30–18.00 Uhr
freitags 07.30–13.00 Uhr

AGENTUR FÜR ARBEIT

AGENTUR FÜR ARBEIT SOLINGEN-WUPPERTAL

mit Sitz in Wuppertal
Hünefeldstraße 3–17
42285 Wuppertal
Telefon 0180/1 555111
www.arbeitsagentur.de

GESCHÄFTSSTELLE REMSCHEID

Bismarckstraße 8
42859 Remscheid
Telefon 0180/1 555111

GESCHÄFTSSTELLE SOLINGEN

Kamper Straße 35
42699 Solingen
Telefon 0180/1 555111

JOBCENTER

JOBCENTER REMSCHEID

Bismarckstraße 10
42853 Remscheid
Telefon 02191/9518555
www.jobcenter-remscheid.de

JOBCENTER SOLINGEN

Kamper Straße 35
42697 Solingen
Telefon 0212/290 3800
jobcenter@solingen.de

JOBCENTER WUPPERTAL

Bachstraße 2
42275 Wuppertal
Telefon 0202/747630
www.jobcenter-wuppertal.de

einzelne Geschäftsstellen

JOBCENTER WUPPERTAL GESCHÄFTSSTELLE 1

Corneliusstraße 2
42329 Wuppertal
Telefon 0202/747 63 100
Geschaeftsstelle1@jobcenter.wuppertal.de

JOBCENTER WUPPERTAL GESCHÄFTSSTELLE 2

Uellendahler Str. 70 – 72
42107 Wuppertal
Telefon 0202/47 63 200
Geschaeftsstelle2@jobcenter.wuppertal.de

JOBCENTER WUPPERTAL GESCHÄFTSSTELLE 3

Neumarktstraße 40
42103 Wuppertal
Telefon 0202/747 63 300
Geschaeftsstelle3@jobcenter.wuppertal.de

JOBCENTER WUPPERTAL GESCHÄFTSSTELLE 4

Weidenstraße 25
42117 Wuppertal
Telefon 0202/747 63 400
Geschaeftsstelle4@jobcenter.wuppertal.de

JOBCENTER WUPPERTAL GESCHÄFTSSTELLE 5

Bachstraße 2
42275 Wuppertal
Telefon 0202/747 63 500
Geschaeftsstelle5@jobcenter.wuppertal.de

JOBCENTER WUPPERTAL GESCHÄFTSSTELLE 6

Winklerstraße 1-3
42283 Wuppertal
Telefon 0202/747 63 600
Geschaeftsstelle6@jobcenter.wuppertal.de

JOBCENTER WUPPERTAL GESCHÄFTSSTELLE 7

Schwarzbach 19
42277 Wuppertal
Telefon 0202/747 63 700
Geschaeftsstelle7@jobcenter.wuppertal.de

KRANKENKASSE

AOK RHEINLAND

Regionaldirektion Remscheid
Hindenburgstraße 13-15
42853 Remscheid
Telefon 02191/917-0
aok.rs@rh.aok.de

REGIONALDIREKTION SOLINGEN

Kölner Straße 49/51
42651 Solingen
Telefon 0212/22 01-0
aok.sg@rh.aok.de

Öffnungszeiten für beide Städte:

montags bis mittwochs und freitags	08.00 Uhr–16:00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr–18:00 Uhr
samstags	09.00 Uhr–12:00 Uhr

**REGIONALDIREKTION
WUPPERTAL-ELBERFELD**

Bundesallee 265
42103 Wuppertal
Telefon 0202/482-620
w.gs_elberfeld@rh.aok.de

**REGIONALDIREKTION
WUPPERTAL-BARMEN**

Bachstraße 2
42275 Wuppertal
Telefon 0202/482-700
w.gs_barmen@rh.aok.de

Öffnungszeiten für beide Geschäftsstellen
montags bis freitags 08.00 Uhr–18.00 Uhr
samstags 09.00 Uhr–12.00 Uhr

FINANZÄMTER

REMSCHIED

Wupperstraße 10
42897 Remscheid
Telefon 02191/961 - 0
www.finanzamt-remscheid.de

SOLINGEN-OST

Goerdeler Straße 24-26
42651 Solingen
Telefon 0212/282-0
www.finanzamt-solingen-ost.de

SOLINGEN-WEST

Merscheider Busch 23
42699 Solingen
Telefon 0212/23 51-0
www.finanzamt-solingen-west.de

WUPPERTAL-ELBERFELD

Kasinostraße 12
42103 Wuppertal
Telefon 0202/489-0
www.finanzamt-wuppertal-elberfeld.de

WUPPERTAL-BARMEN

Unterdörnen 96
42283 Wuppertal
Telefon 0202/9543-0
www.finanzamt-wuppertal-barmen.de

VERBRAUCHERZENTRALEN

BERATUNGSSTELLE REMSCHEID

Alleestraße 32
42853 Remscheid
Telefon 02191/29 34 11
remscheid@vz-nrw.de
www.vz-nrw.de

Öffnungs- und Beratungszeiten
montags, donnerstags
10.00 Uhr–12.00 Uhr
und 14.00 Uhr–19.00 Uhr
dienstags nach Vereinbarung
mittwochs, freitags
09.00 Uhr–14:00 Uhr

BERATUNGSSTELLE SOLINGEN

Werwolf 2
42651 Solingen
Telefon 0212/17000
solingen@vz-nrw.de
www.vz-nrw.de

Öffnungszeiten
montags, dienstags
09.30 Uhr–17.00 Uhr
mittwochs nach Vereinbarung
donnerstags 09.30 Uhr–18.00 Uhr
freitags 09.30 Uhr–13.00 Uhr

BERATUNGSSTELLE WUPPERTAL

Schlossbleiche 20
42103 Wuppertal
Telefon 0202/44 77 32
www.vz-nrw.de/wuppertal

Öffnungs- und Beratungszeiten
montags 10.00 Uhr–17.00 Uhr
dienstags 10.00 Uhr–18.00 Uhr
mittwochs nach Vereinbarung
donnerstags 10.00 Uhr–18.00 Uhr
freitags 10.00 Uhr–14.00 Uhr

SONSTIGE

ARBEITSGERICHT WUPPERTAL

Eiland 2, Postfach 10 18 04
42018 Wuppertal
Telefon 0202/498-0
poststelle@arbg-wuppertal.nrw.de
www.arbg.wuppertal.nrw.de

Öffnungszeiten
montags 08.30 Uhr–15.30 Uhr
dienstags 08.30 Uhr–15.30 Uhr
mittwochs 08.30 Uhr–15.00 Uhr
donnerstags 08.30 Uhr–15.00 Uhr
freitags 08.30 Uhr–15.00 Uhr

BUNDESVERSICHERUNGSAMT

Mutterschaftsgeldstelle
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn
Telefon 02 28/619-1888
mutterschaftsgeldstelle@bva.de
www.mutterschaftsgeld.de

Öffnungszeiten
montag bis freitags 9.00–12.00 Uhr
und donnerstags auch 13.00–15.00 Uhr

TARIFREGISTER

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin (Mitte)
Telefon 03018/527-0
Telefax 03018/527-1830
info@bmas.bund.de

Besucherdienst:
Mauerstraße 53
10117 Berlin (Mitte)
Telefon 03018/527-0
Telefax 03018/527-2236
besucherdienst@bmas.bund.de
www.bmas.bund.de

MINIJOB-ZENTRALE BUNDESKNAPPSCHAFT

45115 Essen
Service-Center Cottbus
Telefon 0355/290 2707 99
www.minijob-zentrale.de

Öffnungszeiten
montags bis freitags
07.00 Uhr–19.00 Uhr

ANHANG

BUNDESURLAUBSGESETZ IN DER FASSUNG VOM 07.05.2002 (AUSZÜGE)

§ 1 URLAUBSANSPRUCH

Jeder Arbeitnehmer hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub.

§ 3 DAUER DES URLAUBS

(1) Der Urlaub beträgt jährlich mindestens 24 Werktage.

§ 5 TEILURLAUB

(1) Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitnehmer

- a) für Zeiten eines Kalenderjahrs, für die er wegen Nichterfüllung der Wartezeit in diesem Kalenderjahr keinen vollen Urlaubsanspruch erwirbt;
- b) wenn er vor erfüllter Wartezeit aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet;
- c) wenn er nach erfüllter Wartezeit in der ersten Hälfte eines Kalenderjahrs aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.

ENTGELTFORTZAHLUNGSGESETZ IN DER FASSUNG VOM 21.07.2012 (AUSZÜGE)

§ 2 ENTGELTZAHLUNGEN AN FEIERTAGEN

Für die Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Feiertages ausfällt, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt zu zahlen, das er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte. (...)

§ 3 ANSPRUCH AUF ENTGELTFORTZAHLUNG IM KRANKHEITSFALL

Wird ein Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, so hat er Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen. (...) Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Abs. 1 gilt auch eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft eintritt. Dasselbe gilt für einen Abbruch der Schwangerschaft, wenn die Schwangerschaft innerhalb von zwölf Wochen nach der Empfängnis durch einen Arzt abgebrochen wird, die schwangere Frau den Abbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff von einer anerkannten Beratungsstelle hat beraten lassen. Der Anspruch (...) entsteht nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses.

§ 4 HÖHE DES FORTZUZAHLENDEN ARBEITSENTGELTS

Für den in § 3 Abs. 1 bezeichneten Zeitraum ist dem Arbeitnehmer das ihm bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt fortzuzahlen.

§ 5 ANZEIGE- UND NACHWEISPFLICHTEN

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. (...)

§ 9 MASSNAHMEN DER MEDIZINISCHEN VORSORGE UND REHABILITATION

Die Vorschriften der §§ 3 bis 4a und 6 bis 8 gelten entsprechend für die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation durchgeführt wird. Ist der Arbeitnehmer nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, gelten die §§ 3 bis 4a und 6 bis 8 entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

TEILZEIT- UND BEFRISTUNGSGESETZ IN DER FASSUNG VOM 20.12.2011 (AUSZÜGE)

§ 2 BEGRIFF DES TEILZEITBESCHÄFTIGTEN ARBEITNEHMERS

- (1) Teilzeitbeschäftigt ist ein Arbeitnehmer, dessen regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer ist als die eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers. (...)
- (2) Teilzeitbeschäftigt ist auch ein Arbeitnehmer, der eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ausübt.

§ 4 VERBOT DER DISKRIMINIERUNG

- (1) Ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer darf wegen der Teilzeitarbeit nicht schlechter behandelt werden als ein vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer, es sei denn, dass sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Einem teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer ist Arbeitsentgelt oder eine andere teilbare geldwerte Leistung mindestens in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil seiner Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht.

§ 12 ARBEIT AUF ABRUF

- (1) Arbeitgeber und Arbeitnehmer können vereinbaren, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen hat (Arbeit auf Abruf). Die Vereinbarung muss eine bestimmte Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit festlegen. Wenn die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht festgelegt ist, gilt eine Arbeitszeit von zehn Stunden als vereinbart. Wenn die Dauer der täglichen Arbeitszeit nicht festgelegt ist, hat der Arbeitgeber die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers jeweils für mindestens drei aufeinander folgende Stunden in Anspruch zu nehmen.
- (2) Der Arbeitnehmer ist nur zur Arbeitsleistung verpflichtet, wenn der Arbeitgeber ihm die Lage seiner Arbeitszeit jeweils mindestens vier Tage im Voraus mitteilt.
- (3) Durch Tarifvertrag kann von den Absätzen 1 und 2 auch zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden, wenn der Tarifvertrag Regelungen über die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit und die Vorankündigungsfrist vorsieht. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages können nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anwendung der tariflichen Regelungen über die Arbeit auf Abruf vereinbaren.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER/IN

Der Oberbürgermeister
Gleichstellungsstelle für Frau und Mann

KOMPETENZZENTRUM FRAU UND BERUF

Bergisches Städtedreieck
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202/563 5067
competentia@stadt.wuppertal.de
www.competentia.nrw.de/Bergisches_Staedtedreieck



gefördert vom:
Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen



EUROPÄISCHE UNION
Investition in unsere Zukunft
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung

in Kooperation mit den Gleichstellungsstellen/Frauenbüros Remscheid und Solingen

STAND

Januar 2013

Trotz größter Sorgfalt kann es immer einmal passieren, dass es zu Druckfehlern kommt oder die Rechtslage sich kurzfristig ändert. Für die Richtigkeit der Angaben kann daher keine Gewähr übernommen werden.

TEXT

Ingeborg Heinze (Juristin),
Christel Steylaers (Politologin, Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Remscheid)

Nachdruck und/oder Veröffentlichung im Internet, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Verfasserinnen gestattet.

ILLUSTRATIONEN

istockphoto.com, akindo

in Kooperation mit



STADT WUPPERTAL

Solingen